

(G E) • D E N K • V E R E I N

KZ-Nebenlager • Guntramsdorf • Wiener Neudorf

Statut für den gemeinnützigen Verein „Gedenkverein KZ-Nebenlager Guntramsdorf / Wiener Neudorf“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Gedenkverein KZ-Nebenlager Guntramsdorf / Wiener Neudorf".
2. Er hat seinen Sitz in Guntramsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Seine gesamte Tätigkeit wird parteipolitisch und konfessionell unabhängig, zu folgenden Zwecken ausgeführt:

1. die wissenschaftliche Aufarbeitung, Dokumentation und pädagogische Aufbereitung aller Themen rund um das ehemalige Außenlager des Konzentrationslagers Mauthausen in Guntramsdorf und Wiener Neudorf.
2. die Substanzerhaltung und öffentliche Begeharmachung des Grundstückes des ehemaligen KZ-Außenlagers Guntramsdorf / Wiener Neudorf zum Zwecke von Aus- und Fortbildungs-, Forschungs- und Gedenkaktivitäten.
3. eine freie und demokratische Gesellschaft und für die Wahrung der Menschenrechte aller, unabhängig von Staatsangehörigkeit, politischer Gesinnung und Religion, insbesondere für den Schutz der Minderheiten. Der Verein richtet sich entschieden gegen alle Arten von Faschismus, Rassismus, (Neo-) Nationalsozialismus, Fremdenfeindlichkeit, Chauvinismus sowie gegen Antisemitismus und Intoleranz.

§ 3 Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel und Aktivitäten erreicht werden:

1. Durchführung von Projekten, die den Vereinszweck betreffen.
2. Zusammenarbeit mit dem Verein "Mauthausen Komitee Österreich" und dem Internationalen Mauthausen - Komitee (IMK), allenfalls auch in institutioneller und rechtlicher Hinsicht.
3. Zusammenarbeit mit Initiativen und Aktivgruppen, die zu den ideellen Zielen dieses Vereins unterstützend wirken bzw. agieren, wie Organisationen Verfolgter, religiöse Gemeinschaften, Volksgruppen oder Minderheiten wie Roma und Sinti.
4. Förderung von organisatorischen Tätigkeiten, Veranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten außerhalb des Vereines, welche dem Zweck dieses Vereines dienen.
5. Durchführung von Bildungsmaßnahmen - insbesondere für Jugendliche und Lehrer aller Schultypen - wie Führungen, Seminare, Podiumsdiskussionen etc, Platfformsitzungen bzw. Organisationsbesprechungen mit autonomen Aktivgruppen, die den Vereinszweck unterstützen.
6. Öffentlichkeitsarbeit durch Aufbau und Pflege von Kontakten mit Medienvertretern, Durchführung von Pressekonferenzen, Presseaussendungen etc.
7. Herausgabe von Publikationen mit wissenschaftlichem oder didaktischem Charakter.
8. Zusammenarbeit mit Archiven und Bibliotheken, welche Materialien, die den Vereinszweck betreffen, führen, insbesondere mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW), dem Dokumentationszentrum Simon Wiesenthal, dem Mauthausen Komitee Österreich, Heimatmuseen, Archiven, Universitäten und ähnlichen Einrichtungen.
9. Erhaltung, Pflege und Ausbau der bestehenden Gedenkstätte in unmittelbarer räumlicher Nähe zum ehemaligen KZ-Außenlager Guntramsdorf / Wiener Neudorf.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Jährliche Beiträge der ordentlichen Mitglieder
2. Subventionen und Spenden von Förderern

3. Kostenrückvergütungen für erbrachte Leistungen bei Veranstaltungen
4. Verkauf von Publikationen
5. sonstige Zuwendungen

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder: Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die zusammen die Generalversammlung bilden. Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, welche die ideellen Zwecke dieses Vereines unterstützen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten, der in der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die ideellen Zwecke dieses Vereines unterstützen und sich um das Vereinsleben bzw. die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes begründet.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Sie können ihre Stimmabgabe entweder selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- b) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes bestens zu unterstützen und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zu entrichten.
- d) Falls ein Mitglied trotz Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages säumig ist, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgangsweise.

2. Ehrenmitglieder:

- a) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung sowie an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und jährlich einmal über die Tätigkeit des Vereines informiert zu werden. Dieser Bericht kann schriftlich oder im Rahmen einer direkten mündlichen Berichterstattung an alle Mitglieder gemeinsam erfolgen.
- b) Die Ehrenmitglieder sind verpflichtet den Verein in ihrem persönlichen Wirkungsbereich nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Im Detail gelten für ordentliche und Ehrenmitglieder folgende Regelungen:

1. Ordentliche Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung per jeweiligem Quartalsende eines Kalenderjahres, in dem der Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde, auszutreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine Rückerstattung eingezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht, sondern sie verbleiben im Vereinsvermögen.

2. Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, ihre Ehrenmitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereines jederzeit zu beenden. Ehrenmitgliedern, die den Verein oder die Bestrebungen des Vereines gröblich schädigen, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. Eine Rückzahlung von eventuellen Unterstützungsbeiträgen der Ehrenmitglieder an den Verein im Falle der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. das Kuratorium
 - c. der Vorstand
 - d. die Rechnungsprüfer
2. Die Mitglieder aller Organe des Vereines üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
3. Die Funktionsperiode für Vorstand, Vorsitzende(n) des Vorstandes und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.
4. Im Falle des Ausscheidens einzelner Funktionsträger aus ihrer Funktion während der Funktionsperiode kann vom jeweiligen Organ ein Vorschlag für die Nachbesetzung dieser Funktion gemacht werden. Der Vorstand entscheidet interimistisch - bis zur nächsten Generalversammlung - über die jeweilige Nachbesetzung.

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins und die Rechnungsprüfer.
2. Mit beratender Stimme gehören der Generalversammlung an: die Mitglieder des Kuratoriums, die Ehrenmitglieder, die kooptierten Vorstandsmitglieder, ein Vertreter des Vereins Mauthausen Komitee Österreich.
3. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen, wenn ein Organ (lt. § 8.1.: die Generalversammlung, das Kuratorium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer lt § 21 Abs. 5 VereinsG) oder zumindest ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies fordern. Eine außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.
5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen ist schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail einzubringen. Werden Anträge erst in der Generalversammlung gestellt, können diese zur Verhandlung zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Er /sie kann den Vorsitz an ein vom Vorstand hiezu bestelltes Kuratoriumsmitglied delegieren.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder beschlussfähig. b.) Bei Nichtanwesenheit von 50% der Mitglieder wird die Generalversammlung um eine halbe Stunde vertagt und sodann mit der gleichen Tagesordnung wiedereröffnet. Die Generalversammlung ist nach der Vertagung ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Zahl der Mitglieder - mit Ausnahme des §9, Punkt 7, zweiter Satz (Vereinsauflösung) - beschlussfähig.
9. Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der 2/3-Mehrheit sowie überdies der Anwesenheit mehr als der Hälfte aller Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes der Vereinsorgane
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) die Bestellung oder Abberufung der Kuratoriumsmitglieder
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Statuten
 - g) die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 11 Das Kuratorium

1. In das Kuratorium werden durch die Generalversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaften berufen, welche sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben und die Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes ideell oder im Rahmen der Ausübung ihres Berufes oder eines öffentlichen Amtes in besonderer Weise unterstützen.
2. Vorgesehene Persönlichkeiten werden vom Vorstand als Kuratoriumsmitglieder eingeladen und nach Zusage von der Generalversammlung bestellt. Ihre Funktion kann durch Rücktritt oder Abberufung durch die Generalversammlung jederzeit beendet werden.
3. Die Bürgermeister der Marktgemeinden Guntramsdorf und Wiener Neudorf sind jedenfalls als Kuratoriumsmitglieder einzuladen. Bei Zusage erfolgt die Bestellung durch die Generalversammlung für die Dauer ihrer Funktionsausübung als Bürgermeister.
4. Die Kuratoriumsmitglieder stehen den anderen Organen des Vereines bei Bedarf beratend zur Verfügung und übernehmen den Ehrenschutz über den Verein und üben diesen auch in der Öffentlichkeit (z. B. bei Veranstaltungen) aus.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (der/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, Kassier und Schriftführer), die von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand selbst bis zu drei nicht stimmberechtigte Personen kooptieren, die auch nicht Mitglieder der Generalversammlung sein müssen.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), der/die bei den Sitzungen den Vorsitz führt und den Verein in allen Belangen nach außen vertritt.
7. Der Vorstand ist durch seine(n) Vorsitzende(n), im Falle der Verhinderung, durch den von ihm beauftragten Stellvertreter(in), mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Entscheidung aller grundsätzlichen Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung. Geschäftsführer können auch aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.
3. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Folgen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
5. der Beschluss über die Aufnahme oder Abberufung von Ehrenmitgliedern
6. die Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten. Im Zusammenhang mit einem Projekt beschließt der Vorstand insbesondere:
 - a. Namen, Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Durchführung des Projektes,
 - b. die Zeitdauer des Projekts (bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer, gegen Widerruf)
 - c. die Grundsätze der Finanzierung des Projekts
 - d. die Einsetzung eines/einer Projektverantwortlichen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes

bzw. des Geschäftsführers, so einer vom Vorstand bestellt wurde. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich gemäß Abs. 2 vergeben werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes bzw ist für deren ordnungsgemäße Erstellung verantwortlich.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Gebahrung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung des Vereines betrauen.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und kann von diesem mit folgenden Aufgaben betraut werden:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sofern sie nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen werden
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen von Generalversammlung und Vorstand
 - c) die Organisation der von Generalversammlung und Vorstand beschlossenen Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten
 - d) die Abwicklung der Finanzen: Erstellung des Vereinsbudgets und der Kostenvoranschläge für Veranstaltungen und Projekte, der Jahresabschlüsse und Veranstaltungs- und Projektabrechnungen, Aufbringung der finanziellen Mittel gemäß § 4, Abwicklung, Kontrolle der Buchführung, Vorlage der Abrechnungen und Belege an die Rechnungsprüfer in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
 - e) die Leitung des Sekretariats: laufende Korrespondenz, Erteilung von Auskünften, Koordination der zu erledigenden Aufgaben etc.
 - f) die Teilnahme an allen Sitzungen der Organe

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und dem/der/den Geschäftsführer(n) im Detail wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ihnen obliegt die Rechnungs- und Gebahrungsprüfung und die Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Kontrollbericht und legen ihn dem Vorstand und der Generalversammlung vor.
6. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, bei entsprechenden Wahrnehmungen mit Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
7. Die Rechnungsprüfer dürfen keinen Organen des Vereines mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
8. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines auf Antrag kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
3. Bei freiwilliger Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die eine ähnliche Zielsetzung wie der aufzulösende Verein verfolgt. Die Entscheidung darüber fällt die Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Schiedsgericht zuständig. Die Streitparteien haben als Kläger bzw. als Beklagter je einen Vertreter ihrer freien Wahl namhaft zu machen. Der Vorstand nominert für jeden Streitfall gesondert einen Schiedsgerichts-Vorsitzenden, der zusammen mit den Streitparteienvertretern das Schiedsgericht bildet. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

VERSION 2.0 erstellt am 9. August.05

Der 1. Generalversammlung am 3.10.2005 zur Bestätigung vorgelegt.

Jürgen H. Gangoly